

Aktenzeichen:

11 RV 1064/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 25. August 1960

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung in Berlin
vom 25. August 1960, an der mitgewirkt
haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E r n s t und
Bundessozialrichter H a a s
als ehrenamtliche Beisitzer,

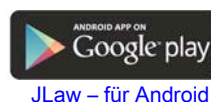
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin
vom 29. Juli 1959 wird aufgehoben; die
Sache wird zu neuer Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

I

Gründe:

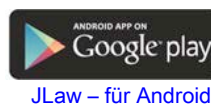
Der Kläger (geb. 1.7.1883) beantragte im Dezember 1950, ihm wegen eines Beinleidens, das nach dem ersten Weltkrieg als Versorgungsleiden anerkannt worden sei, eine Rente zu gewähren; er gab an, der alte Rentenbescheid sei verloren gegangen.

Das Versorgungsamt III Berlin lehnte den Antrag mit Bescheid vom 11. Februar 1954 ab, da nicht nachgewiesen sei, daß ein Körperschaden des Klägers als Kriegsleiden anerkannt worden sei. Das Landesversorgungsamt wies den Widerspruch mit Bescheid vom 27. April 1954 zurück: Weder aus den Krankenunterlagen noch aus der Sachdarstellung des Klägers ergebe sich, welches Leiden früher beim Kläger anerkannt und wie hoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bewertet worden sei. Der Kläger erhob darauf Klage beim Sozialgericht (SG) Berlin. Das SG holte ein Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. K... ein. Dr. K... führte aus, es seien bei dem Kläger keine krankhaften Befunde festzustellen, die als Folge der Erkrankungen - Zellgewebsentzündung, Ischias -, an denen der Kläger während des ersten Weltkrieges angeblich gelitten habe, zu werten seien. Der Kläger beantragte darauf, den Facharzt für Orthopädie und Chirurgie Dr. Sch... nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu hören. Dr. Sch... teilte jedoch dem SG am 3. November 1956 mit, er lehne die Erstattung eines Gutachtens ab, die Beurteilung der Frage, ob bei dem Kläger ein chronisches Leiden peripherer Nerven ernster Art vorliege, sei Sache eines Neurologen. Das SG übersandte dem Kläger am 7. November 1956 eine Abschrift des Schreibens des Dr. Sch... Der Kläger übergab mit Schreiben vom 22. November 1956 ein ärztliches Zeugnis des "ihn ständig behandelnden" Nervenarztes Dr. B... vom 20. November 1956; in diesem Zeugnis führte Dr. B... aus, der Kläger leide an einer Druckläsion im Bereich der Wurzeln des Ischiadicus; dieses Leiden sei auf eine Schädigung im Wehrdienst während des ersten Weltkrieges zurückzuführen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

Das SG lud darauf Dr. B. "zwecks Erläuterung und Ergänzung seines Gutachtens" als Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung. Dr. B. erstattete sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1957.

Das SG entschied mit Urteil vom 18. Januar 1957: "Unter Aufhebung der Bescheide der Versorgungsbehörden vom 11. Februar 1954 und vom 27. April 1954 wird der Beklagte verurteilt, Druckläsion von Nervenwurzeln in Höhe der Lenden- und Kreuzgegend mit partiellen Lähmungen und erheblichen Schmerzen im rechten Bein im Sinne richtunggebender Verschlimmerung als Versorgungsleiden anzuerkennen und den Grad der MdE ab 1. Juli 1950 mit 50 v.H. festzusetzen".

Es führte aus, zwar sei nicht zu klären, welchen Inhalt der Versorgungsbescheid des Klägers nach dem ersten Weltkrieg gehabt habe, doch sei anzunehmen, daß sein Beinleiden als Versorgungsleiden anerkannt gewesen sei und daß er zunächst auch eine Rente bezogen habe; diese Anerkennung, die sich auf ein chronisches Leiden peripherer Natur bezogen habe, sei nach § 85 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) auch für das Versorgungsbegehren nach dem BVG rechtsverbindlich; in der Bezeichnung des jetzigen Leidenszustandes und der Bewertung der MdE sei das SG dem Gutachten des Neurologen Dr. G. gefolgt.

Der Beklagte legte Berufung ein. Das Landessozialgericht (LSG) holte ein Gutachten des Chefarztes der Neurologischen Abteilung des Krankenhauses Berlin Moabit, Dr. P. ein. Dr. B. führte aus, der Leidenszustand des Klägers sei komplexer Natur; es handele sich wahrscheinlich um einen Zustand nach rheumatischer Affektion der lumbo-sacralen Nervenwurzeln mit zeitweiliger Ischias-Symptomatik rechts, um statische Beschwerden bei Platt-Spreizfuß beiderseits, sowie um altersbedingte Pe-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schwerden bei Abnutzungsveränderungen der Lendenwirbelsäule und der Hüftgelenke; der jetzige Leidenszustand des Klägers sei nicht durch Wehrdiensteinflüsse aus dem ersten Weltkrieg hervorgerufen oder verschlimmert. Der Kläger beantragte darauf nach § 109 SGG zunächst schriftlich ein Gutachten "durch einen in Westdeutschland befindlichen Arzt oder durch Dr. I. B. Waldkrankenhaus Berlin-Spandau" über seine Gesundheitsstörungen und ihre Ursachen einzuholen; er wiederholte diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 1959. Das LSG entschied mit Urteil vom 29. Juli 1959: "Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des SG. Berlin vom 18. Januar 1957 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen".

Es führte aus, die Voraussetzungen "für die Übernahme eines Leidens nach § 85 BVG" seien nicht gegeben; es stehe nicht fest, was für eine Schädigungsfolge nach dem ersten Weltkrieg anerkannt worden sei; aus den Gutachten des Chirurgen Dr. K. und des Neurologen Dr. B. sei zu entnehmen, daß nach den heutigen Befunden Folgen eines alten Kriegsleidens nicht mehr vorhanden seien, der Versorgungsanspruch sei daher unbegründet. Der Antrag des Klägers nach § 109 SGG sei abzulehnen, weil bereits das SG auf einen Antrag nach § 109 SGG Dr. B. gehört habe; der Kläger habe keine neuen Tatsachen und keine substantiierten Angriffe gegen das Gutachten des als besonders erfahrener Gutachter bekannten Dr. B. vorgebracht.

Das Urteil des LSG wurde dem Kläger am 18. August 1959 zugestellt. Der Kläger legte am 17. September 1959 Revision ein. Er beantragte,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Der Kläger begründete die Revision am 9. Oktober 1959. Das LSG habe § 109 SGG verletzt; der Umstand, daß das SG den behandelnden Arzt des Klägers Dr. B. als Sachverständigen gehört habe, habe es nicht gerechtfertigt, den Antrag, den er nach § 109 SGG beim LSG gestellt habe, abzulehnen; das LSG habe die Ablehnung auch unzureichend begründet. Das LSG habe ferner bei



- 5 -

der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG); aus den Versorgungsunterlagen des Klägers gehe hervor, daß schon kurz nach dem ersten Weltkrieg der Versorgungsanspruch anerkannt worden sei; das LSG habe diese frühere Entscheidung nach § 85 BVG als rechtsverbindlich ansehen müssen.

Der Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision, die der Kläger form- und fristgerecht eingelegt und begründet hat, ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Zu Recht rügt der Kläger, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel, weil das LSG gegen § 109 SGG verstoßen habe.

Das LSG hat den Antrag des Klägers, "einen Arzt in Westdeutschland oder Dr. ~~III-III-III~~ Waldkrankenhaus Berlin-Spandau", über die Gesundheitsstörungen des Klägers und ihre Ursachen nach § 109 SGG gutachtlich zu hören, abgelehnt, weil bereits das SG einen Arzt nach § 109 SGG gehört habe und der Kläger keine Umstände dargetan habe, die das Verlangen, erneut einen Arzt nach § 109 SGG zu hören, gerechtfertigt hätten. Das LSG hat aber zu Unrecht angenommen, das SG habe einen Arzt nach § 109 SGG gehört. Der Kläger hat zwar beim SG beantragt, den Facharzt für Chirurgie Dr. Sch~~III-III-III~~ nach § 109 SGG zu hören, das SG hat diesem Antrag auch stattgegeben; Dr. Sch~~III-III-III~~ hat aber kein Gutachten erstattet. Der Kläger hat, nachdem Dr. Sch~~III-III-III~~ die Erstattung eines Gutachtens ausdrücklich abgelehnt hat, seinen Antrag nach § 109 SGG nicht weiter verfolgt; er hat nicht erklärt, daß ~~und~~ noch ein anderer Arzt nach § 109 SGG gehört werden solle. Wenn der Kläger dem SG später mit seinem Schreiben vom 22. November 1956



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ein Zeugnis "seines ihn ständig behandelnden Arztes" Dr. B. überreicht hat, so hat darin nicht schon der Antrag gelegen, nunmehr den Nervenarzt Dr. B. nach § 109 SGG zu hören (vgl. auch Beschluß des BSG vom 23.10.1957, SozR Nr. 8 zu § 109). Das SG hat auch Dr. B. in der mündlichen Verhandlung nicht nach § 109 SGG gehört; es hat vielmehr von Amts wegen - ohne Anregung des Klägers - Dr. B. zum Termin geladen und ihn veranlaßt, ein Gutachten zu erstatten, weil ihm nach den Angaben in dem ärztlichen Zeugnis des Dr. P. vom 20. November 1956 und der Mitteilung des Dr. Sch. vom 3. November 1956 der medizinische Sachverhalt, insbesondere in neurologischer Hinsicht, noch aufklärungsbedürftig erschienen ist. Die Anhörung des Dr. B. in der mündlichen Verhandlung ist daher eine Beweiserhebung gewesen, die das SG im Rahmen seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), vorgenommen hat. Zu einer solchen Beweiserhebung von Amts wegen hat sich das SG offenbar auch deshalb veranlaßt gesehen, weil bisher keine neurologische Begutachtung vorgelegen hat, eine solche Begutachtung aber - auch nach der Mitteilung des Dr. Sch. - notwendig gewesen ist. Weder aus dem Beschluß des SG über die Anhörung des Dr. B. vom 15. Januar 1957 noch aus der Niederschrift über die Sitzung des SG vom 18. Januar 1957 noch aus dem Urteil des SG ist zu entnehmen, daß das SG Dr. B. nach § 109 SGG gehört hat. Dafür, daß das SG dies nicht getan, sondern Dr. P. von Amts wegen gehört hat, spricht auch, daß der Kläger den Kostenvorschuß, den er für die Anhörung des Dr. Sch. vorgeschossen hat, zurückerhalten hat und das SG die Kosten für das Gutachten des Dr. P. ohne weitere Entscheidung selbst getragen hat (vgl. § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Es hat sich auch nicht schon deshalb um eine Anhörung nach § 109 SGG gehandelt, weil Dr. B. als behandelnder Arzt ein Arzt des Vertrauens des Klägers gewesen ist; die Auswahl des Sachverständigen hat im Ermessen des SG gelegen; das LSG hat das ärztliche Gutachten, das es zur Klärung des Sachverhalts noch benötigt hat, auch vom behandelnden Arzt des Klägers erstatten lassen können.



Das LSG hat somit den Antrag nach § 109 SGG, den der Kläger in der Berufungsinstanz gestellt hat, zu Unrecht abgelehnt. Dieser Antrag hat den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen; der Kläger hat in seinem Antrag jedenfalls einen Arzt durch Name und Anschrift hinreichend bezeichnet; er hat daher einen bestimmten Arzt benannt. Es hat sich auch - vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus - um eine rechtserhebliche Beweisfrage gehandelt (Urteil des BSG vom 16.12.1958 SozR Nr. 25 zu § 109 SGG). Das LSG hat - nachdem es die Voraussetzungen des § 85 BVG verneint hat - seine Entscheidung über den Versorgungsanspruch auf die Frage abgestellt, ob die Gesundheitsstörungen des Klägers nach den jetzigen Befunden (Beschwerden im rechten Bein, in der Lendenwirbelsäule und im Hüftgelenk) durch schädigende Einwirkungen des ersten Weltkrieges beeinflusst worden sind und welche MdE. gegebenenfalls die wehrdienstbedingten Gesundheitsstörungen bedingen; auf diese Frage hat sich auch der Antrag nach § 109 SGG bezogen.

In dem Verstoß gegen § 109 SGG liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens (vgl. auch BSG 2 S. 255 und S. 258); der Kläger hat diesen Mangel auch in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Da sie der Kläger frist- und formgerecht eingelegt und begründet hat, ist sie auch zulässig. Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG, wenn es die Verfahrensvorschrift des § 109 SGG richtig anwendet, zu einem anderen Ergebnis kommt. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, der Sachverhalt ist infolge des Verstoßes des LSG gegen eine verfahrensrechtliche Vorschrift nicht ausreichend geklärt; der Sachverhalt ist auch insoweit nicht hinreichend geklärt, als möglicherweise die Anwendung der Vorschriften der §§ 56, 57 Abs. 2 BVG in der Fassung vor dem Ersten Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 in Betracht kommt (vgl. auch Urteil des BSG vom 25.5.1960 - 11 RV 548/58 -).



- 8 -

Die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)